

Fr. Schulze'sche Buchh. in Berlin.

6361. **Krummacher, C. W.**, über die Einheit u. Verschiedenheit der Kinder Gottes. Vortrag. gr. 8. * 2 1/2 N \mathcal{L}

Allgem. Deutsche Verlags-Anstalt in Berlin.

6362. **Korff, M. v.**, die Thronbesteigung d. Kaisers Nicolaus I. von Rußland im J. 1825. gr. 8. Geh. * 1 \mathcal{R}

Wagner in Leipzig.

6363. **Aksakoff, C.**, Fürst Lupowitzky od. die Ankunft im Dorfe. Schauspiel. Lex.-8. Geh. * 28 N \mathcal{L} 6364. **Ungerer, C. A.**, Abälard u. Heloise. Ein Gedicht in 5 Gesängen. 16. Geh. * 1/3 \mathcal{R}

Wagner'sche Buchh. in Schwiebus.

6365. **Freier, W.**, Elementarbüchlein f. den Schreibleseunterricht. Mit besond. Rücksicht auf die deutsche Orthographie. 2. Aufl. 8. 1858. Cart. * 4 N \mathcal{L}

Weber in Leipzig.

6366. **Schach-Problem-Turnierbuch**, eine Auswahl v. 64 der besten Aufgaben, deren Lösungen u. den Urtheilen der Preisrichter. Mit e. Vorw. v. J. Löwenthal. 8. Geh. * 2/3 \mathcal{R}

Wengler in Leipzig.

6367. **Drakel, das**, der Liebe. Ein scherzhaftes Frag- u. Antwortspiel zur angenehmen Unterhaltung f. Liebende. 2. Aufl. 16. Geh. baar 1/2 \mathcal{R}

Westermann in Braunschweig.

6368. **Goldsmith, O.**, the vicar of Wakefield. Nach W. Scott's verb. Texte durchgängig accentuirt. Bearb. v. C. H. Plessner. 9. Aufl. 8. Geh. 1/3 \mathcal{R}

O. Wigand in Leipzig.

6369. **Lexikon**, physikalisches. 2. Aufl. Von D. Marbach. Fortgef. v. G. S. Cornelius. 57. u. 58. Bfg. Lex.-8. Geh. à 1/2 \mathcal{R}

v. Zabern in Mainz.

6370. **Dom**, der, zu Mainz u. seine bedeutendsten Denkmäler in Photographieen v. H. Kmden u. histor. Texte v. J. Wetter. 3. u. 4. Lfg. Fol. à * 2 \mathcal{R}

Nichtamtlicher Theil.

Der Buchhandel

und der Entwurf der Gewerbeordnung für das Königreich
| Sachsen.

Die K. sächsische Regierung hat in neuester Zeit den Entwurf einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen ausgegeben. In der Vorrede wie in der Einleitung wird ausdrücklich gesagt, daß das hohe Ministerium denselben in der Absicht veröffentlichte, um ihn der Beurtheilung der beteiligten Kreise der Bevölkerung zu unterbreiten, und das dadurch erworbene Material der nochmaligen Beratung, ehe derselbe dann an die Ständeversammlung übergeht, beizufügen. Allseitig wird diesem Verfahren die größte Billigung zu Theil werden, und es liegt nun an den Beteiligten, dem Wunsche der Regierung so viel als möglich zu entsprechen. Bis jetzt liegt uns in Bezug auf den Buchhandel nur ein Actenstück vor, das den Zweck hat, die denselben betreffenden §§. einer Beleuchtung zu unterziehen, es ist dies die auch im Börsenblatte in Nr. 75 u. 76 d. J. abgedruckte „Denkschrift der vereinigten Buchhändler zu Dresden.“

Der Gesetzentwurf gibt in seiner vorliegenden Fassung für den Buchhandel vielerlei zu bedenken; wir Buchhändler können mit den darin aufgestellten Bestimmungen unmöglich einverstanden sein, da er unsern Stand zum freiesten aller Gewerbe mit erheben will.

Der Buchhandel Deutschlands ist nach seiner historischen Ausbildung kein specifisch staatlicher, er ist weder ein preussischer, noch österreichischer, noch sächsischer, noch bairischer u. Wenn auch oft von einem dieser die Rede ist, so ist es stets nur in dem Sinne, als besondere innere Verhältnisse Normen herbeiführen, die eine solche Bezeichnung für einzelne Fälle rechtfertigen, in seiner äußern, großen Form ist der Buchhandel ein deutscher stets gewesen. An einer speciellen Landesgesetzgebung für den Buchhandel ist also das ganze deutsche Buchhändlerreich beteiligt, am allermeisten aber, wenn diese Gesetzgebung ein Land betrifft, in welchem das Herz des deutschen Buchhandels, Leipzig, liegt. Sachsen hat dadurch Verpflichtungen gegen den deutschen Buchhandel, wie kein anderer Staat, und wir dürfen von der weisen sächs. Regierung erwarten, daß sie dies vollkommen würdigen, und dahin streben wird, unseren Stand und dadurch die Literatur durch weise Gesetzgebung stets zu heben und zu kräftigen und in der allgemeinen Achtung zu erhalten. Bis jetzt sah es in dieser Beziehung gerade in Sachsen am allertraurigsten aus. Bei der Intelligenz dieses Landes fand natürlich das literarische Leben einen guten Boden, aber kein Staat hat auch zu seinem Größenverhältniß eine so große Zahl von Sortimentbuchhandlungen

aufzuweisen, und eine ziemliche Zahl derselben ist dem Stande der Buchbinder u. entsprungen. Diese haben nun alle für eine gehörige Verbreitung der literarischen Producte gesorgt, bei vielen kann man aber wahrlich fragen: was für einer Literatur? Nicht die Ehre des Standes, nicht die Würde der Literatur, nicht das Wohl und die Bildung des Volkes waren bei vielen Etablissements der Leitstern der literarischen Unternehmungen und bei deren Verbreitung, nur die Speculation, der Gedanke, Geld zu gewinnen, sich auf den Füßen zu erhalten, gab und gibt noch die Triebfeder ab. Sachsen würde wohl sein trauriges Jahr (1849) nicht gehabt haben, wäre es nicht durch die einschlägige Literatur gründlich unterwühlt worden, hätte nicht der allzufreie Buchhandel, der durch keine Ehre des Standes getragen wurde und in einzelnen Gliedern den „souveränen Unverstand“ mit repräsentirte, hier aufs allerthätigste mitgewirkt. Eine neue Gewerbegesetzgebung muß staatsmännisch auch dies ins Auge fassen und darf sich nicht von Zeitströmungen, die ihre Basis nicht einmal in dem Kern des Standes selbst haben, hinreißen lassen, will sie nicht fernerhin die Herausbeschwörung unheilvoller Geister sanctioniren. Der sittliche Boden des Buchhandels läßt sich nur durch seine Mitglieder festhalten; wird durch weise Gesetzgebung dafür gesorgt, daß unserm Stande nur vollständig gewachsene, unterrichtete und erfahrene Individuen zugeführt werden, so ist die Gefahr für alle Fälle gehoben, und keine Preßgesetzgebung wird in moralischer, wie in politischer Hinsicht das erreichen, was auf diesem einfachen Wege erreicht wird, sie dürfte für den Buchhandel fast überflüssig werden, ich sage für den Buchhandel, und spreche von keinen Zeitungen und dergleichen Instituten, die vielfach in den Händen von Nichtbuchhändlern sind und bleiben werden.

Fassen wir nun das Gesetz näher ins Auge, so haben wir es mit den §§. 212—15 zu thun. Leider geben die vorgegedruckten Motive bei der Beurtheilung der Auffassung derselben gar keinen Halt, da sie nichts Specielles über sie bringen.

Der §. 212 schreibt allerdings Concessionirung der Buchhändler vor, doch gestattet er auch

- 1) den Buchdruckern den Verkauf ihrer in ihrer Officin gedruckten Verlagsartikel.
- 2) Buchbindern den Verkauf selbstgebundener Bibeln, Gesangbücher, Katechismen und Schulbücher f. Elementarschulen, Kalendern u.
- 3) Antiquaren den Verkauf solcher Bücher, welche sie als Mäculatur gekauft.
- 4) den Autoren den Verkauf ihrer selbst verlegten Sachen.